

Geschäftsverzeichnismrn. 1657, 1658, 1659 und
1660

Urteil Nr. 78/2000
vom 21. Juni 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 87 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinen jeweiligen Urteilen Nm. 79.360, 79.361, 79.358 und 79.359 vom 19. März 1999 in Sachen der VoE Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative, A. Menu, H. Orfinger und M. De Baenst gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 8. April 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 87 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dadurch, daß er vorschreibt, daß alle Personalmitglieder der Dienststellen der Gemeinschaften und Regionen sowie der ihnen unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts durch das Ständige Anwerbungssekretariat angeworben werden, eine Gleichbehandlung von Bewerbern um offene Stellen, deren Bewerbung anhand einer oder mehrerer durch das Ständige Anwerbungssekretariat organisierter Prüfungen beurteilt werden kann, einerseits und Bewerbern um offene Stellen, deren Bewerbung in Anbetracht der Art der auszuübenden Funktion nicht vernünftigerweise anhand einer oder mehrerer durch das [Ständige Anwerbungssekretariat] organisierter Prüfungen beurteilt werden kann, andererseits vorsieht?

2. Verstößt Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dadurch, daß er die Anwendung des königlichen Erlasses 'zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten' auf die Gesamtheit der den Gemeinschaften und Regionen unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts ohne jegliche Unterscheidung vorschreibt,

1°) eine Gleichbehandlung von gemeinnützigen Anstalten, die Aufgaben erfüllen, welche traditionell zur Verwaltung gehören, und zwar im Rahmen eines Kontextes, der der Verwaltungsaktion eigen ist, einerseits und gemeinnützigen Anstalten, die Aufgaben erfüllen, welche ganz oder teilweise industrieller oder kommerzieller Art sind, die sich ganz oder teilweise in einer Konkurrenzlage befinden und die industrielle und kommerzielle Verwaltungsmethoden anwenden, andererseits vorsieht;

2°) eine unterschiedliche Behandlung von industriellen und kommerziellen Unternehmen vorsieht, die den gleichen Rentabilitäts- und Leistungskriterien unterliegen, während dieser Unterschied nur durch die Regelung ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Kontrolle gerechtfertigt ist? »

(...)

V. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die Zuständigkeit des Hofes und die Zulässigkeit der präjudiziellen Fragen

B.1.1. A. Menu, Kläger vor dem Staatsrat, der bemerkt, daß die präjudiziellen Fragen auf Initiative des Ministerrats gestellt wurden, um die Verfassungswidrigkeit einer unter die Zuständigkeit der Föderalbehörde selbst fallenden Bestimmung feststellen zu lassen, behauptet, daß der Hof sich auf diese Weise zur gesetzgebenden Gewalt aufschwingt.

B.1.2. Die VoE Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative, kurz GERFA, fügt die Überlegung hinzu, daß der Föderalstaat bezüglich der Anwendung des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze auf die Einrichtungen der Teilentitäten nie als Richter aufgetreten ist, und sie fragt sich, ob der Belgische Staat mit diesen präjudiziellen Fragen den Staatsrat nicht daran hindern will, innerhalb einer angemessenen Frist zu befinden.

B.1.3. Laut Artikel 26 § 2 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof müssen die Rechtsprechungsorgane, die mit einer unter die Zuständigkeit des Hofes fallenden Frage befaßt werden, diese Frage beim Hof anhängig machen. Es ist nicht Aufgabe des Hofes, die Sachdienlichkeit oder Opportunität einer präjudiziellen Frage zu beurteilen. Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters zu untersuchen, ob eine der in Artikel 26 § 2 Absätze 2 und 3 desselben Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen von der Verpflichtung, eine präjudizielle Frage zu stellen, ihm einräumt, die Frage nicht beim Hof anhängig zu machen.

Die Einrede wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.2.1. In der ersten präjudiziellen Frage fragt der Staatsrat, ob Artikel 87 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er dadurch, daß er vorschreibt, daß alle Personalmitglieder der Dienststellen der Gemeinschaften und Regionen sowie der ihnen unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts durch das Ständige Anwerbungssekretariat angeworben werden, eine Gleichbehandlung von Bewerbern um offene Stellen, deren Bewerbung anhand einer oder mehrerer durch das Ständige Anwerbungssekretariat organisierter Prüfungen beurteilt werden kann, einerseits und Bewerbern um offene Stellen, deren Bewerbung in Anbetracht der Art der auszuübenden Funktion nicht vernünftigerweise anhand einer oder mehrerer durch das Ständige Anwerbungssekretariat organisierter Prüfungen beurteilt werden kann, andererseits vorsieht.

B.2.2. Artikel 87 § 2 verpflichtet jede Regierung, ihr Personal durch Vermittlung des Ständigen Sekretariats für Anwerbung des Staatspersonals, heute «SELOR», anzuwerben. Er erlegt dieselbe Verpflichtung nicht den juristischen Personen öffentlichen Rechts auf, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängen. Wenn diese Verpflichtung für sie gilt, dann geschieht dies in Anwendung von Verordnungsbestimmungen, für die der Hof nicht zuständig ist.

Insoweit sich die Frage auf das Personal dieser juristischen Personen öffentlichen Rechts bezieht, ist sie gegenstandslos.

B.2.3. Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes, auf den sich die präjudizielle Frage auch bezieht, enthält keine einzige Bestimmung bezüglich des Ständigen Anwerbungssekretariats.

B.2.4. Der Hof muß die Frage somit nur beantworten, insoweit Artikel 87 § 2 die Verpflichtung auferlegt, sich für die Anwerbung des Personals der Zentralverwaltungen der Gemeinschaften und Regionen an das Ständige Anwerbungssekretariat zu wenden.

B.2.5. Der Ministerrat gibt nicht an, auf welche Weise dieses Personal hinsichtlich einer anderen Kategorie von mit diesem Personal vergleichbaren Personen angeblich diskriminiert wird. Er erwähnt Besonderheiten der Gemeinschafts- und Regionalverwaltungen nur hinsichtlich einiger juristischer Personen öffentlichen Rechts, die von den Teilentitäten abhängen. Aus den in B.2.2 angegebenen Gründen gibt es keine Veranlassung, die den durch den Ministerrat suggerierten Vergleiche zu ziehen.

B.2.6. Der spezifische Charakter einiger Ämter, vor allem derjenigen, die wirtschaftliche und kommerzielle Kompetenzen erfordern, kann die Verwaltungsbehörden übrigens veranlassen, einige Forderungen zu erheben und Prüfungen vorzusehen, mit deren Hilfe die geeignetsten Bewerber für solche Ämter ausgewählt werden können. Aber einzig der Umstand zu verlangen, daß diese Prüfungen durch das Ständige Anwerbungssekretariat organisiert werden, kann nicht als eine diskriminierende Forderung angesehen werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.3.1. Mit der zweiten präjudiziellen Frage bittet der Staatsrat zu untersuchen, ob Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er dadurch, daß er die Anwendung des königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Beamtenrechts auf die Gesamtheit der den Gemeinschaften und Regionen unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts ohne jegliche Unterscheidung vorschreibt,

1°) eine Gleichbehandlung vorsieht von gemeinnützigen Anstalten, die Aufgaben erfüllen, welche traditionell zur Verwaltung gehören, und zwar im Rahmen eines Kontextes, der der Verwaltungsaktion eigen ist, einerseits und gemeinnützigen Anstalten, die Aufgaben erfüllen, welche ganz oder teilweise industrieller oder kommerzieller Art sind, die sich ganz oder teilweise in einer Konkurrenzlage befinden und die industrielle und kommerzielle Verwaltungsmethoden anwenden, andererseits;

2°) eine unterschiedliche Behandlung von industriellen und kommerziellen Unternehmen vorsieht, die den gleichen Rentabilitäts- und Leistungskriterien unterliegen, während dieser Unterschied nur durch die Regelung ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Kontrolle gerechtfertigt ist.

B.3.2. Laut Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist der König ermächtigt, «die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals an[zugeben], die von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und Regionen anwendbar sein werden sowie auf das Personal der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängen, mit Ausnahme des Personals im Sinne von Artikel 17 der Verfassung ».

Die Föderalbehörde verfügt auf dieser Grundlage über eine weitreichende Ermächtigung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze, die auf den gesamten öffentlichen Dienst der Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind.

Mit der Annahme des Artikels 87 § 4 des Sondergesetzes hat der Gesetzgeber hinsichtlich der betreffenden juristischen Personen öffentlichen Rechts nicht die Gesetzesbestimmungen aufgehoben, aufgrund deren einigen von ihnen die Konkurrenzregeln auferlegt werden. Die in Artikel 87 § 4 enthaltene Ermächtigung für den König muß somit in Verbindung mit diesen Gesetzesbestimmungen und mit den Grundsätzen des diesbezüglichen europäischen Rechts, die sich u.a. aus den Artikeln 81 bis 89 des Römischen Vertrags ergeben, gelesen werden.

Der König darf sich dieser Ermächtigung nur bedienen, wenn er diese Regeln berücksichtigt, und zwar so, daß die angegebenen allgemeinen Grundsätze eine Personalverwaltung ermöglichen, die mit den Erfordernissen vereinbar ist, die sich aus dem wettbewerblichen Rahmen ergeben, in dem einige öffentliche Unternehmen ihre Zuständigkeiten wahrnehmen müssen.

B.3.3. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 87 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior